

Die Verbraucherzeitung

Gesamtpreisangabe in Fitnessstudios ist Pflicht

Herbst- und Winterzeit ist Fitnessstudiozeit. Wenn die dunkle Jahreszeit beginnt, tragen sich viele mit dem Gedanken, Sport in einem Fitnessstudio zu treiben. Doch welche Kosten auf einen zukommen, das ist oftmals nicht klar.

Jedes Studio gestaltet seine Preise unterschiedlich und irgendwie ist es wie Äpfel mit Birnen zu vergleichen. Einmal werden Wochenpreise, dann Monatspreise angegeben, bei anderen Studios gibt es noch zahlreiche Extras (Getränkeflatrate, Sauna,

es, dass Verbraucher:innen erkennen können, welche Gesamtkosten auf sie zukommen. Insofern dient ein Gesamtpreis auch dazu, Preise transparent vergleichen zu können.



© kostikovanata / AdobeStock

Solarium, Kurse), die wieder separat abgerechnet werden. Daneben werden teilweise noch eine Startergebühr oder eine Trainerpauschale erhoben. Die Gesamtkosten für die gesamte Laufzeit sind so für Interessierte nicht nachvollziehbar.

Diese bislang gängige Praxis verstößt jedoch gegen die Preisangabenverordnung. Auch Fitnessstudios müssen danach einen Gesamtpreis angeben. Sinn und Zweck ist

Einige Studios in Baden-Württemberg wurden daher von der Verbraucherzentrale abgemahnt und unterlagen vor Gericht mit ihrer undurchsichtigen Preisgestaltung: Auch Fitnessstudios müssen einen Gesamtpreis angeben (LG Stuttgart 38 O 30/25 KfH, LG Rottweil 5 O 8/25 KfH, OLG Karlsruhe, 14 U 104/24).

Wie wir nun erfreulicherweise feststellen können, stellen sich immer mehr Fitness-

betriebe darauf ein und geben Gesamtpreise an. Dies ist viel kundenfreundlicher und erspart auch den Studios Ärger mit unzufriedenen Sporttreibenden.

Vertragslaufzeit und Kündigung

Wer sich nun auf einen Fitnessvertrag einlässt, hat meist die Wahl zwischen verschiedenen Vertragslaufzeiten. Dabei darf die erste Vertragsdauer maximal 24 Monate lang sein. Für Verträge, die ab dem 01.03.2022 geschlossen wurden gilt: Stillschweigende Vertragsverlängerungen sind nur auf unbestimmte Zeit und mit monatlicher Kündigungsfrist möglich. Insofern können sich Verträge zwar automatisch verlängern, diese sind dann aber jederzeit zum Monatsende kündbar.

Dennoch besteht Unsicherheit beim Kündigungszeitpunkt, da oftmals nicht eindeutig ist, wann Fitnessverträge beginnen. Insofern werden in Verträgen verschiedene Angaben wie „Trainingsbeginn“, „Beginn der Mitgliedschaft“ oder der „Beginn der Probezeit“ genannt. Nach überwiegender Ansicht beginnt die bindende Laufzeit eines Vertrages mit dem Vertragsschluss (BGH, Urt. v. 12.12.2012 – VIII ZR 14/12).

Um einen Beweis zu haben, sollte die Kündigung des Vertrages selbst in Textform erfolgen. Wenn ein Studio die Möglichkeit bietet, auch online Verträge abzuschließen, dann muss das Studio auf der Website für alle einen sogenannten Kündigungsbutton anbieten. Auch wenn der Vertrag zuvor auf dem Papier geschlossen wurde, kann dieser nun online gekündigt werden. Der Kündigungsbutton muss mit „Vertrag kündigen“ beschriftet sein. Gibt es diese Kündigungsmöglichkeit nicht, so kann der Vertrag auch ohne Frist außerordentlich gekündigt werden.



Cornelia Tausch,
Vorständin der Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg e. V.

am 8. März 2026 stehen die Landtagswahlen in Baden-Württemberg an – ein wichtiges Datum, um auch die Weichen für eine verbraucherfreundliche Zukunft zu stellen. Deshalb möchten wir diese Ausgabe nutzen, um unsere Forderungen auch Ihnen öffentlich zu machen.

Die Liste der Forderungen beinhaltet nur solche, die sich direkt an unser Bundesland richten. Die Mehrzahl der verbraucherschützenden Gesetze wird in Europa und im Bund verhandelt und beschlossen. Baden-Württemberg hat jedoch wesentliche Rollen und Aufgaben im Bereich der (Verbraucher-)Bildung, der Versorgung mit Energie, Zugang zu Kommunikationsnetzen, der Sparkassen. Auch die Finanzierung der Arbeit der Verbraucherzentralen liegt im Kern bei den Bundesländern. Als eingetragener und gemeinnützig anerkannter Verein sind wir auf diese Zuwendungen angewiesen, um niederschwellige Angebote umsetzen zu können.

Eines ist klar: Verbraucher:innen brauchen eine starke Vertretung, die für ihre Rechte kämpft. Deshalb fordern wir auch eine gesicherte und den Aufgaben wie auch Kostensteigerungen angepasste Finanzierung durch das Land. Nur so können wir weiter das leisten, was die Menschen von uns erwarten: Orientierung, Unterstützung und Rechtsdurchsetzung.

Lesen Sie auf der Doppelseite in der Mitte dieser Ausgabe unsere neun Forderungen an die zukünftige Landesregierung – etwa zur Wärmewende, dem Finanzsektor, Rechtsdurchsetzung oder gegen den Abbau von Verbraucherrechten unter dem Deckmantel des Bürokratieabbaus und der Digitalisierung.

Auch in dieser Ausgabe finden Sie darüber hinaus wieder viel Nützliches, wie etwa Einblick in unsere Beratungspraxis, ein großes Wärmepumpen-Spezial – inklusive kostenlosem Angebotscheck und Hintergrundinfos zum staatlichen Tierhaltungskennzeichen.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre und neue Impulse

Mit besten Grüßen
Ihre Cornelia Tausch

Abnehm-App Fastic: Aus kostenlosem Angebot wird Kosten-Falle

„Gesund abnehmen“ mit der kostenlosen App Fastic – klingt erstmal ganz unverfänglich. Doch zahlreiche Verbraucher:innen meldeten uns, dass sie überraschend Rechnungen und Mahnungen von der Fastic GmbH in ihrem Postfach hatten. Wie kam es dazu?

Fastic nutzte verschiedene Taktiken, um zu versuchen, Verbraucher:innen unter dem Deckmantel kostenfreier Angebote am Ende doch kostenpflichtige digitale Dienstleistungen unterzububeln:

Anfangs ging es um die Kursgebühr für einen Online-Präventionskurs und zwölf Monate Fastic Plus gratis dazu. Fastic warb dafür mit „Kein Abo und für dich 100 % kostenlos“, die Krankenkassen würden die Kosten übernehmen. Dazu wurde die Krankenkasse abgefragt und dann angezeigt, wie hoch deren Erstattungsbetrag sei. Dabei wurde der Anschein erweckt, auch der Kurs wäre kostenfrei, obwohl die Kursgebühr zunächst durch die Teilnehmenden bezahlt werden und anschließend die Kostenerstattung bei der Krankenkasse erst beantragt werden musste. Bei der Prüfung durch die Verbraucherzentrale fiel außerdem auf, dass die Kursgebühr je nach Krankenkasse unterschiedlich angegeben war. So waren es mal 75 Euro, dann



99 Euro oder auch 119 Euro – für den immer identischen Kurs. Mit der passenden Krankenkasse wurde als Endpreis unterm Strich „0,00 €“ angezeigt. Gegen diese Preisangaben klagte der Verbraucherzentrale Bundesverband Anfang Juni.

In der Zwischenzeit hatte Fastic die Strategie geändert und bot nun ein Belohnungsprogramm an: Wer 14 Tage lang zweimal täglich seine Mahlzeiten in der App dokumentierte, konnte Fastic plus ein Jahr kostenlos nutzen. Was jedoch nicht deutlich genug angegeben war: Wer diese Vorgabe nicht vollständig erfüllte, zahlte 99 Euro. Bei der Verbraucherzentrale gingen immer mehr Beschwerden dazu ein, dass die Verbraucher:innen, die die

App heruntergeladen hatten, zu keinem Zeitpunkt klar über diese Regelung informiert wurden. Auch die optische Darstellung innerhalb der App war aus Sicht der Verbraucherzentrale irreführend, etwa durch den Bestätigungsbutton „Jetzt zum genannten Preis bestellen“, wobei „0 €“ hervorgehoben wurde. Dass tatsächlich ein Vertrag über 99 Euro entstehen konnte, erfuhren viele zu spät oder gar nicht.

In den Informationen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen der App stellten wir zahlreiche weitere Verstöße fest und leiteten ebenfalls rechtliche Schritte ein.

Für Verbraucher:innen erstellte die Verbraucherzentrale einen Internetartikel und

einen Musterbrief, der auf unserer Internetseite zur Verfügung steht. So können Betroffene den Forderungen widersprechen.

Mittlerweile ist auch das Belohnungsprogramm wieder verschwunden. Wer Ende Juli die Fastic App herunterladen wollte, bekam nach der umfangreichen Abfrage von Daten zu Person, Lebens- und Essgewohnheiten nun einen persönlichen Abnehmplan zum Kauf angeboten, direkt mit einem Rabatt von 60 Prozent. Wer das Angebotsfenster ohne zu bestellen schloss, den versuchte die Fastic GmbH mit einem zusätzlichen Rabatt und einer in rot ausgewiesenen Ersparnis zum Kauf zu bewegen.

Der Fall Fastic zeigt, wie Unternehmen immer wieder neue Maschen entwickeln, um Verbraucher:innen mit angeblich kostenlosen Angeboten Verträge unterzuschieben. Und dass immer wieder Informationspflichten nicht erfüllt und rechtliche Vorschriften missachtet werden. Umso wichtiger ist es, Angebotsinformationen, Teilnahmebedingungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen sorgfältig zu prüfen, auch wenn es sich um (vermeintlich) kostenlose Angebote handelt.

Umsetzung staatliches Tierhaltungskennzeichen

Der Ernährungsreport 2024 des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung bestätigt erneut, dass Tierwohl beim Einkauf von Fleisch eine große Rolle spielt. 84 Prozent der Befragten gaben an, dass es ihnen wichtig ist, zu wissen, wie das Tier gehalten wurde, von dem das Fleisch im Einkaufskorb stammt.

Der Handel reagiert darauf seit Jahren mit vielen verschiedenen Labeln die bessere Tierhaltung, Tierwohl und Tierschutz versprechen. Doch die Kriterien erfüllen nur zum Teil die Erwartungen der Verbraucher:innen.

Nach jahrelangem politischem Ringen wurde im Juni 2023 die Einführung einer verpflichtenden staatlichen Tierhaltungskennzeichnung vom Bundestag beschlossen. Die Kennzeichnung sollte ab 1. August 2025 verpflichtend eingeführt werden, diese Übergangsfrist wurde von der neuen Bundesregierung auf März 2026 verschoben. Die Kennzeichnung kann jedoch schon jetzt freiwillig genutzt werden und ist auf manchen Produkten im Handel zu finden.

Was sind die Kriterien?

Maßgeblich für die Angabe der Tierhaltungsform ist die Mastphase der Schweine. Die Phase der Ferkelaufzucht vor der Mast wird nicht betrachtet.

Stall | Haltung gemäß den gesetzlichen Mindestanforderungen. Jedes Tier hat in Abhängigkeit von der Gewichtsklasse zwischen 0,5 und 1 Quadratmeter Fläche im Stall zur Verfügung.



Stall+Platz | Mindestens 12,5 Prozent mehr Platz im Stall, zusätzlich Raufutter und Strukturierung der Ställe oder jederzeit Auslauf.

Frischlufstall | Etwa 45 Prozent mehr Platz im Stall und Außenkontaktkontakt.

Auslauf/Weide | Mindestens 50 Prozent mehr Platz im Stall und den Schweinen steht ganztägig ein Auslauf im Freien zur Verfügung. Alternativ können die Tiere im Freiland „Weide“ gehalten werden.

Bio | Schweinehaltung entspricht mindestens den Anforderungen der EU-Ökoverordnung. Die Schweine haben hier mindestens 150 Prozent mehr Platz als in der Haltungsform „Stall“. Anders als in den vier anderen Stufen ist in der Stufe „Bio“ auch die Haltung der Ferkel durch die Ökoverordnung gesondert geregelt. Produkte sind zusätzlich mit dem EU-Bio-Logo gekennzeichnet.

Gemischte Lebensmittel | Enthält eine Verpackung mehrere kennzeichnungs-

pflichtige Lebensmittel oder handelt es sich um ein „gemischtes“ Lebensmittel wie zum Beispiel Hackfleisch, dann müssen die Anteile der einzelnen Haltungsformen in 5-Prozentschritten gerundet angegeben werden.



Für welche Lebensmittel wird die Kennzeichnung angewendet?

Die Kennzeichnungspflicht gilt zunächst nur für frisches, unverarbeitetes Schweinefleisch, das in Deutschland produziert wurde. Da es sich um ein nationales Gesetz handelt, darf die Bundesregierung die Tierhaltungskennzeichnung nicht für importierte Produkte vorschreiben. Importware kann auf freiwilliger Basis mit der Tierhaltungsform gekennzeichnet werden.

Es ist geplant, die Kennzeichnungspflicht auf weitere Tierarten, verarbeitete Fleischprodukte und auch auf die Gastronomie auszudehnen.

Positiv ist, dass die Kennzeichnung der Tierhaltungsform verpflichtend sein wird und auch für unverpacktes Fleisch in den Bedientheken der Supermärkte und Metzgereien gilt.

Kritik:

Transparenz zur Tierhaltung wird es vorerst nur bei unverarbeitetem Schweinefleisch im Handel geben. Damit haben Verbraucher:innen beim Einkauf verarbeiteter Fleischprodukte und beim Essen außer Haus weiterhin keine Anhaltspunkte, wie die Tiere gehalten wurden.

Die staatliche Tierhaltungskennzeichnung ist ein Ansatz für mehr Transparenz im Fleischangebot. Sie garantiert aber nicht, dass es den Tieren wirklich gut gegangen ist. Denn mehr Platz und Beschäftigungsmaterial im Stall bedeuten nicht automatisch mehr Tierwohl.

Für verlässliche Aussagen zum Tierwohl müssten verhaltens- und gesundheitsbezogene Kriterien wie Lahmen, Verletzungen oder Organbefunde in der Tierhaltung und am Schlachthof systematisch erhoben, ausgewertet und gegebenenfalls nachgebessert werden. Diese Kriterien werden bei der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung nicht berücksichtigt.

Mehr zum Thema Haltungsformen und Tierwohl finden Sie hier



Wärmepumpen-Angebote unter der Lupe – Klarheit vor der Kaufentscheidung

Der Umstieg auf eine Wärmepumpe ist heute wichtiger denn je, da etwa 70 Prozent der CO₂-Emissionen im Bereich Wohnen in Deutschland auf das Heizen zurückzuführen sind. Gleichzeitig steigen die Energiepreise kontinuierlich, und die Nachfrage nach klimafreundlichen Lösungen wächst rasant. Doch die Vielfalt der Angebote auf dem Markt ist enorm: Preisunterschiede von mehreren Tausend Euro und große Unterschiede bei Leistung und Service sind keine Seltenheit. Wer hier unvorbereitet entscheidet, riskiert hohe Zusatzkosten und verpasst wertvolle Fördermöglichkeiten.

Eine aktuelle Analyse der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz macht deutlich, wie stark die Preis- und Leistungsunterschiede wirklich sind – und welche Kriterien bei der Auswahl besonders wichtig sind. Auch die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat nun 40 Wärmepumpen-Angebote genauer unter die Lupe genommen. Die Ergebnisse bestätigen die Erkenntnisse aus Rheinland-Pfalz.

Enorme Preisunterschiede:

Mehr als 30.000 Euro Differenz

Die analysierten Angebote für Luft-Wasser-Wärmepumpen in Einfamilienhäusern zeigen eine enorme Preisspanne: Die Angebotspreise reichen von rund 29.000 bis 62.000 Euro. Im Durchschnitt lagen die Gesamtkosten bei etwa 43.000 Euro. Diese große Differenz macht deutlich, wie wichtig ein genauer Vergleich der Angebote ist, um das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zu finden. Dabei sollten Verbraucher:innen beachten, dass nicht alle Angebote gleich vollständig – und damit nur bedingt miteinander vergleichbar sind. Oftmals fehlten Leistungen, die für eine funktionierende und förderfähige Wärmepumpe notwendig sind. Dazu gehören unter anderem der hydraulische Abgleich, Fundamentarbeiten, Elektroinstallation, Montage und Warmwasserbereitung. Werden diese Leistungen im Angebot nicht berücksichtigt, können im Nachhinein schnell hohe Zusatzkosten entstehen, die das ursprünglich geplante Budget deutlich überschreiten.

Kosten im Detail – große Unterschiede bei den einzelnen Posten

Die Analyse zeigt, dass auch die (Brutto-) Preise für einzelne Kostenbestandteile stark variieren:

- Hydraulischer Abgleich: von 240 bis 2.600 Euro
- Fundamentarbeiten: von 595 bis 4.800 Euro
- Elektroinstallation: von 950 bis 5950 Euro
- Montage und Lohn: von 3.800 bis 18.000 Euro
- Fehlende, unklare oder als „bauseits“ gekennzeichnete Angaben in den Angeboten können zu hohen zusätzlichen Kosten von über 10.000 Euro führen.

Warum sind die Unterschiede so groß?

Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass einheitliche Angebotsstandards fehlen. Während fossile Heizsysteme auf bewährte Kalkulationsgrundlagen zurückgreifen, erfordert die Planung einer Wärmepumpe eine genaue Anpassung an Gebäude und Heizsystem. Faktoren wie Dämmung, Heizlast, Heizflächen und Standort spielen eine große Rolle.

Zudem unterscheiden sich die Kalkulationsmethoden: Manche Betriebe arbeiten mit Pauschalpreisen, andere rechnen jede Position separat ab. Auch regionale Unterschiede, Materialwahl und die Auslastung der Handwerksbetriebe schlagen sich im Endpreis nieder.

Lücken in vielen Angeboten

Viele der ausgewerteten Angebote sind unvollständig. Häufig fehlende Posten sind Elektroinstallation, die Warmwasserbereitung, das Fundament und der hydraulische Abgleich. Letzterer ist eine wichtige Voraussetzung für die staatliche Förderungen.



Kostenlos zum besten Wärmepumpen-Angebot – mit Expertenblick

Sie haben schon ein oder mehrere Angebote für eine Wärmepumpe vorliegen und fragen sich: „Welches ist wirklich gut?“

Mit unserem Service bekommen Sie Klarheit – einfach, schnell und ohne Kosten.

So funktioniert's:

- **Kostenfrei beurteilen lassen:** Senden Sie bis zu drei Angebote gemeinsam mit dem Erfassungsbogen per E-Mail ein.
- **Individuelle Expertenberatung:** Fachkundige Energieberater:innen analysieren Ihre Unterlagen – und erklären Ihnen persönlich alle Details klar und verständlich in einer Videoberatung.
- **Übersichtliche Bewertung:** Sie erhalten im Anschluss zwei PDFs: das markierte Angebot mit wichtigen Anmerkungen sowie eine tabellarische Übersicht der wichtigsten technischen Daten und ihrer Bewertung.
- **Warum sich der Aufwand lohnt:** Wärmepumpen reagieren sensibler auf Planungs- und Ausführungsfehler als ein Öl- oder Gaskessel – daher lohnt sich Transparenz hier ganz besonders.
- **Unabhängig & neutral:** Die Beratung der Verbraucherzentrale ist kompetent, unabhängig und durch die Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für Sie kostenlos.



© Nikodem / AdobeStock

So sichern Sie sich das beste Angebot

Wenn Sie eine Wärmepumpe installieren lassen möchten, ist es wichtig, mindestens drei verschiedene Angebote einzuholen und diese genau zu vergleichen. Achten Sie dabei besonders auf folgende Punkte:

- **Vollständigkeit:** Sind alle notwendigen Leistungen und Positionen im Angebot enthalten?
- **Transparenz:** Werden die Preise klar und verständlich aufgeschlüsselt, oder gibt es nur pauschale Angaben?

- **Passgenauigkeit:** Wurde die Heizlast Ihres Hauses berechnet und die Anlage entsprechend richtig dimensioniert?
- **Vor-Ort-Termin:** Wurde das Angebot erst nach einer Besichtigung und Prüfung vor Ort erstellt?
- **Förderfähigkeit:** Erfüllt das Angebot alle Voraussetzungen, um staatliche Förderungen zu erhalten?

Das Wichtigste auf einen Blick

Beim Kauf einer Wärmepumpe ist nicht allein der Preis entscheidend, sondern vor allem die enthaltenen Leistungen und Komponenten. Ein sorgfältiger und gut strukturierter Angebotsvergleich ermöglicht es, alle Kosten transparent zu erfassen und unerwartete Zusatzkosten zu vermeiden. Nur so lässt sich gewährleisten, dass die gewählte Anlage optimal auf das jeweilige Haus abgestimmt ist und langfristig zuverlässig funktioniert.

Wichtige Leistungen, wie der hydraulische Abgleich, Fundamentarbeiten, Elektroinstallation, Montage und Warmwasserbereitung sollten im Angebot enthalten sein. Dadurch wird nicht nur in eine nachhaltige Heizlösung investiert, sondern auch in eine wirtschaftlich sinnvolle Entscheidung, die sich langfristig auszahlt.

Mehr Durchblick, weniger Risiko

Mit unserem Angebot erhalten Sie Wärme für Ihr Geld: So sparen Sie Zeit, Nerven und potenziell tausende Euro – kostenlos.

Jetzt Angebote einschicken:
wp-angebote@vz-bw.de



Stärken, was alle stärkt: Verbraucherschutz

Forderungen zur Landtagwahl Baden-Württemberg 2026

1 Wir fordern: Starke Verbraucher:innen durch eine starke Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

Darum geht es:

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. ist die zentrale Anlaufstelle für die Menschen in Baden-Württemberg, wenn es um Fragen des Konsumlebens geht und wenn sie Probleme mit Anbietern lösen müssen. Sie können sicher sein, dass sie eine fachkundige, anbieterneutrale Beratung, Information, Bildung, Interessenvertretung und Rechtsdurchsetzung finden. Das ist der Markenkern aller Verbraucherzentralen in Deutschland.

Damit die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. weiterhin erfolgreich arbeiten kann, ist eine dauerhaft angemessene institutionelle Förderung notwendig. Diese sichert ihre Unabhängigkeit und versetzt sie wieder in die Lage, für alle Anfragen erreichbar zu sein – vor Ort als auch online.

So kann es umgesetzt werden:

Die Landesregierung finanziert die Verbraucherzentrale angemessen und dynamisch, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Hierbei werden die vergangenen und zukünftigen Personal-, Tarif- und weiteren Kostensteigerungen ausgeglichen. Wie vom Landesrechnungshof gefordert, sollte eine mehrjährige Vereinbarung der Verbraucherzentrale eine Planungssicherheit gewährleisten. Für neue Aufgaben werden zusätzliche finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt.

2 Wir fordern: Aufsuchende Verbraucherarbeit wieder aufbauen

Darum geht es:

Das Projekt Verbraucher stärken im Quartier hat gezeigt, dass es Verbraucher:innen in diesen besonderen Quartieren als auch im ganzen Bundesland verteilt wohnend gibt, die aufgrund ihrer Bildung, mangelnden Sprachkenntnis, sozial prekären Situation oder fehlender digitalen Kompetenz die Angebote der Hilfen bei Verbraucherproblemen nicht kennen und wahrnehmen. Diese Gruppen benötigen eine zusätzliche Struktur der Unterstützung.

So kann es umgesetzt werden:

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. erhält in einem Pilotprojekt Stellen, die entweder selbst die aufsuchende, unterstützende Arbeit für die betroffenen Verbraucher:innen leisten oder als Schnittstelle und Unterstützung für die vorhandenen Hilfestrukturen in den Kommunen leisten. Für die zusätzliche Nachfrage an Beratung wird die Verbraucherzentrale institutionell mit zusätzlichen Beratungskräften ausgestattet.



3 Wir fordern: Verbraucherrechte erhalten und stärken – kein Abbau unter dem Deckmantel des Büro-kratieabbaus und der Digitalisierung!

Darum geht es:

Ein selbstbestimmtes Leben als Verbraucher:in ist in vielen Fällen an Verbraucherrechte geknüpft. Zugleich ist die Vereinfachung von gesetzlichen Regelungen (Bürokratieabbau) eine wichtige Herausforderung für den baden-württembergischen Gesetzgeber. Bei den Vorschlägen zum Bürokratieabbau finden sich jedoch solche, die Verbraucher- und Partizipationsrechte abbauen.

Es gibt eine Vielzahl von Gründen, warum Verbraucher:innen digitale Angebote nicht nutzen können oder wollen. Politische Digitalstrategien ignorieren vielfach diese Gründe. Ein besonderes Problem ist dies, wenn es sich um Dienstleistungen handelt, zu denen es keine Alternative gibt.

So könnte es umgesetzt werden:

Die Landesregierung prüft Vorschläge zum Bürokratieabbau darauf, dass Verbraucherrechte erhalten bleiben.

Die neue Landesregierung geht mit gutem Beispiel voran und ermöglicht Verbraucher:innen und Bürger:innen auch weiterhin die analoge Teilhabe. Hierzu legt sie eine Strategie vor, an die sie sich aktiv bindet. Begleitet wird diese Strategie mit einer wirklich nutzerfreundlichen Ausgestaltung digitaler Dienstleistungen sowie Angeboten, Digitalkompetenz zu erwerben.

4 Wir fordern: Öffentliche Daseinsvorsorge im Finanzsektor stärken!

Darum geht es:

Ein zentraler Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge im Finanzsektor sind die Sparkassen. Sie sind dem Gemeinwohl verpflichtet. In der Verbraucherberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg fallen Sparkassen allerdings mit verbraucherbenachteiligendem Verhalten – wie der Falschberechnung von Zinsen auf Sparverträge – auf. Dies stellt die öffentliche Daseinsvorsorge in Frage.

So kann es umgesetzt werden:

Die Landesregierung wird die Umsetzung des öffentlichen Auftrags der Sparkassen einer Evaluierung unterziehen, dabei die Erkenntnisse aus der Verbraucherberatung der Verbraucherzentrale heranziehen und den Auftrag im Sparkassengesetz für Baden-Württemberg (SpG) verbraucherfreundlich konkretisieren.

5 Wir fordern: Verbraucherbildung konsolidieren und ausbauen!

Darum geht es:

Verbraucherbildung ist eine Kernaufgabe des Landes, deren Umsetzung in unterschiedlichen Ministerien – wie etwa dem Kultus- und dem Verbraucherschutzministerium – verortet ist. Für eine erfolgreiche Verbraucherbildung ist es essenziell, dass diese an den Bildungsbedarfen der baden-württembergischen Verbraucher:innen ausgerichtet ist, anbieterunabhängig erfolgt und aus einem Guss gestaltet ist.

So kann es umgesetzt werden:

Die Landesregierung erkennt die hohe Bedeutung der Verbraucherbildung als Instrument der Verbraucherpolitik an und sichert deren Freiheit von Wirtschaftsinteressen umfassend ab. Sie weist daher die Federführung für Verbraucherbildung dem für Verbraucherpolitik zuständigen Ministerium zu, das das Kultusministerium einbezieht. In Konzeption und Umsetzung der neuen Verbraucherbildung wird die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und alle relevanten anbieterunabhängigen Träger der Verbraucherbildung Baden-Württemberg eingebunden.

© tonjung / AdobeStock



6 Wir fordern: Starken Verbraucherschutz durch kooperative Rechtsdurchsetzung!

Darum geht es:

Auf Ebene des Landes und der Kommunen gibt es eine Reihe von Zuständigkeiten bei der Überwachung der Einhaltung von verbraucherschützenden Normen. Aktuell besteht dabei ein Nebeneinander von öffentlicher und zivilrechtlicher Rechtsdurchsetzung. Die öffentlichen Stellen greifen das Wissen der Verbraucherzentrale nur teilweise auf. Die Rechtsdurchsetzung gewinnt an Wirksamkeit, wenn es ein strukturiertes Ineinandergreifen der beiden Formen gibt.

So kann es umgesetzt werden:

Die neue Landesregierung setzt sich dafür ein, dass Überwachungsbehörden und Verbraucherzentrale Baden-Württemberg noch besser verbraucherschädigendes Verhalten verfolgen und unseriösen Unternehmen das Handwerk legen können. Die Verbraucherzentrale soll den Überwachungsbehörden als „vertrauenswürdiger Hinweisgeber“ privilegiert Informationen über öffentlich zu verfolgende Verstöße zuleiten können, die auf diese Meldung hin tätig werden.

7 Wir fordern: Nachhaltigen Konsum stärken: Mehrwegsystem verbessern!

Darum geht es:

Mehrwegverpackungen sind ein sinnvolles Instrument, um den nachhaltigen Konsum im Außer-Haus-Bereich zu stärken. Allerdings gibt es flächendeckend immer noch kein niederschwelliges Mehrwegsystem in der Gastronomie. Selbst innerhalb gastronomischer Betriebe wird Einwegverpackung genutzt.

So könnte es umgesetzt werden:

Die neue Landesregierung wird eine „Initiative Mehrwegsystem“ starten, mit der sie die Umsetzung eines flächendeckenden, niederschwelliges Mehrwegsystems in der Gastronomie gewährleistet.

8 Wir fordern: Wärmewende verbraucherorientiert gestalten!

Darum geht es:

Es ist absehbar, dass der Ausstieg aus der fossilen Gasversorgung Bestandteil der Wärmewende wird. Erste Gasversorger haben diesen Ausstieg angekündigt. Noch fehlt aus jedoch an einer politischen Strategie und der für diese Transformation erforderlichen Verbraucherrechte. Der Ausstieg aus fossilem Gas wird gelingen, wenn er mit den notwendigen Verbraucherrechten abgesichert und für alle Verbraucher:innen effizient und sozialverträglich gestaltet wird. Die Ausweitung der Fernwärme ist dann akzeptabel, wenn die überfällige Neuregulierung verbraucherfreundlich und transparent ausgestaltet wird.

So könnte es umgesetzt werden:

Die neue Landesregierung macht diese Herausforderung zu einer Grundlage der Wärmewende: Sie setzt gemeinsam mit der Verbraucherzentrale und weiteren Akteuren eine Initiative auf, die sie mit den notwendigen rechtlichen sowie finanziellen Mitteln und Förderprogrammen unterlegt und in der sie die Verbraucher:innenperspektive zum Maßstab ihrer Wärmewendepolitik macht.

9 Wir fordern: Glasfaserausbau beschleunigen!

Darum geht es:

Der Glasfaserausbau kommt in vielen Regionen Baden-Württembergs nicht voran. Grund ist, dass Glasfaseranbieter Verträge ohne konkrete Realisierungszeiten schließen bzw. die versprochenen Zeiten nicht einhalten. Dies zeigen die Beschwerden, die bei der Verbraucherzentrale eingehen. Für Verbraucher:innen, die schon lange einen Vertrag abgeschlossen haben, ist nicht absehbar, wann ihr Anschluss an ein Glasfasernetz erfolgt.

So könnte es umgesetzt werden:

Die neue Landesregierung setzt sich für die zügige Umsetzung des Glasfaserausbaus ein. Hierzu macht sie verbindliche Vorgaben für die Verträge, die Kommunen mit den Unternehmen abschließen: Sie gibt Fristen vor, innerhalb derer der Anschluss zur erfolgen hat, und verlangt die Information der Verbraucher:innen über die jeweils aktuelle Erfüllungsquote.



Wo bleibt die Reform des Sparkassengesetzes?

Die Sparkassen haben einen wichtigen öffentlichen Auftrag. Als Anstalten des öffentlichen Rechts sollten sie im öffentlichen Interesse handeln. Sie haben die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen sowie den Sparsinn und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise zu fördern. Das ist, anders als bei anderen Banken, landesrechtlich geregelt. Doch werden sie diesem Auftrag noch gerecht?

In unserer Beratungspraxis begegnen uns regelmäßig Fälle, die diesem Auftrag widersprechen:

- **Zinspolitik zulasten der Verbraucher:innen:** Während die EZB den Einlagenzins auf 4 % erhöht hat, zahlen Sparkassen auf Tagesgeld oft nur 0,001 bis 0,25 %. Bei negativen EZB-Zinsen wurde hingegen das volle Verwahrentgelt weitergegeben.
- **Fehlberatung statt Vermögensbildung:** Statt bedarfsgerechter Beratung verkaufen Sparkassen teure, unflexible oder riskante Produkte auf Provisionsbasis – etwa komplexe Zertifikate, die für viele Kund:innen ungeeignet sind.
- **Filialschließungen und eingeschränkter Zugang:** Besonders ältere und weniger mobile Menschen verlieren durch die Ausdünnung des Filialnetzes den Zugang zu Bargeld und Finanzdienstleistungen.
- **Umgang mit Gerichtsurteilen:** Rückzahlungen aufgrund unzulässiger Klauseln erfolgen oft nur auf Druck. Zinsberechnungen bei langfristigen Sparverträgen sind weiterhin fehlerhaft. Riester-Verträge wurden mit intransparenten Kosten verkauft, Bonusansprüche rechtswidrig verrechnet.
- **Förderkredite werden nicht angeboten:** Statt günstiger KfW-Darlehen werden teurere eigene Kredite vertrieben – mit höheren Kosten für Verbraucher:innen.
- **Problematische Bildungsangebote:** Das „Planspiel Börse“ vermittelt ein verzerrtes Bild der Finanzwelt. Es vermittelt Anti-Kompetenz, denn wer als „Sieger“ daraus hervorgehen will, muss den höchsten Depotwert erreichen. Das ist nur möglich bei Inkauf-

nahme maximaler Risiken. Damit wird die Spekulation gefördert, nicht jedoch die wohlüberlegte bedarfsgerechte Geldanlage.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen fordern wir eine grundlegende Reform des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg in folgenden Punkten:

1. Tatsächlicher flächendeckender Zugang zu geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen.
2. Gemeinwohlorientierung statt Gewinnerzielungsabsicht als Leitprinzip.
3. Verankerung einer Verpflichtung der Sparkassen zur Folgenbeseitigung bei Feststellung rechtswidriger Praktiken.
4. Marktgerechte Verzinsung von Einlagen, wobei für kurzfristige Einlagen der EZB-Einlagenzinssatz maßgeblich ist.
5. Förderung des örtlichen Kreditbedarfs und Weiterleitung von KfW-Fördermitteln
6. Streichung des Bildungsauftrags aus dem Gesetz. Sparkassen sind Unternehmen, die nicht die Interessen der Verbraucher:innen vertreten. An Verbraucher:innen adressierte Bildungsangebote sind vor diesem Hintergrund Kundenbindungsinstrumente, die etwa in der Schule und auch in Lehrerfortbildung nichts zu suchen haben.

Diese Änderungen stärken nicht nur die Rechte der Verbraucher:innen, sondern konkretisieren auch den öffentlichen Auftrag der Sparkassen und machen ihn rechtlich einklagbar. Um Willkür zu verhindern, braucht es zudem eine unabhängige Aufsicht, die die Einhaltung überwacht.

Abzocke für unnütze Dienstleistungen

Mit mehr Digitalisierung werden auch viele Behördendienstleistungen zunehmend digital. Auf der Suche nach „Ummeldung GEZ“, „Postnachsendung“, „Punktekonto Flensburg“, „polizeiliches Führungszeugnis“ oder „Kirchenaustritt“ finden sich im Internet viele Onlineangebote. Viele dieser Dienstleistungen wirken auf den ersten Blick seriös, bieten jedoch selten einen Mehrwert und kosten viel Geld.

Das Vorgehen

Unseriöse Anbieter gestalten Internetseiten ähnlich wie offizielle Behördenseiten, der Seite der deutschen Post oder der Seite des Rundfunkbeitragservice. Es wird mit ähnlichen Farben, Symbolen oder dem Aufbau der Originalseite der Eindruck erweckt, dass man tatsächlich beim Originalanbieter ist. Zwar versuchen diese unseriösen Anbieter über das Kleingedruckte den Hinweis zu geben, dass sie nicht das Original sind; aufgrund des Designs der Seite und scheinbar offiziellen Logos und Farben gehen Betroffene dann aber doch davon aus, beim „Original“ gelandet zu sein. Insofern erfolgt eine Täuschung über die Identität des Anbieters. Darüber hinaus werden Verbraucherinnen und Verbraucher über die tatsächliche Leistung und die Kosten in die Irre geführt. Oftmals sieht es so aus, als seien die angebotenen Leistungen, wie der Nachsendeauftrag oder die Ummeldung der Wohnung, kostenfrei, oder es sei nur eine einmalige Zahlung nötig. Wenn dann aber hohe Rechnungen für Abos oder Inkassoschreiben ins Haus flattern, fallen viele aus allen Wolken. Selbst wenn Betroffene bewusst einmalig für eine Leistung – wie etwa für die Erstellung eines Lebenslaufes für die Bewerbung – bezahlen wollen, wird ihnen dann ein Jahresabo untergeschoben. Teilweise wird auch nur ein pdf-Dokument zur Verfügung gestellt, in dem erklärt wird, wie die eigentliche Dienstleistung beantragt werden kann.

Richtig handeln

Sofern ein Anbieter transparent über die Kosten aufgeklärt und seine Dienstleistung auch tatsächlich und wie vereinbart erbracht hat, muss diese auch bezahlt werden.

Allerdings sollte gegen unberechtigte Forderungen Widerspruch eingelegt und Strafanzeige gestellt werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher nicht über die Kosten oder den Inhalt der Leistung aufgeklärt wurden oder aber die Leistung gar nicht beauftragt haben. Hilfreich ist es dabei, sich direkt beim Originalanbieter zu melden und nachzufragen, ob diese Dienstleistung beantragt wurde und wer diesen Antrag gestellt hat. Dann hat man den Nachweis, dass der Dienstleister seine Leistung nicht erbracht hat. Hier liegt dann sogar ein Betrug des Anbieters vor.

Das Gleiche gilt für Anbieter, die mit einer Dienstleistung werben, die sie aber gar nicht erbringen können – etwa einen Kirchenaustritt. Ein Kirchenaustritt ist in Baden-Württemberg nur persönlich und nicht online über einen Drittanbieter möglich. Hier täuscht der Anbieter über eine Leistung, die er nicht erbringen kann, die er sich aber dennoch bezahlen lässt.

Unseriöse Anbieter erkennen

Gerade bei Suchmaschinen oder bei Social Media buchen unseriöse Anbieter Anzeigen und erscheinen in den Suchergebnissen ganz oben. Weiter unten finden sich dann meist die Originalseiten. Bevor eine Leistung gebucht wird, sollte daher immer das Impressum geprüft und auf das Kleingedruckte geachtet werden. Viele Serviceangebote der Originalanbieter sind kostenfrei.



© Liubomir / AdobeStock

Elementarschadenabsicherung – Warum alle Gebäude versichert sein sollten

Die Versicherung gegen die finanziellen Folgen von Naturgefahren wie Starkregen, Überschwemmungen, Erdbeben oder zu viel Schnee ist von entscheidender Bedeutung. Solche Risiken können massive Schäden bis hin zum Totalverlust von Gebäuden verursachen. Insbesondere Starkregen, der die Kanalisation überfordert und Wasser durch Kellerabflüsse oder Toiletten in Erdgeschosswohnungen drückt, Überschwemmungen, bei denen Flüsse oder Seen über die Ufer treten, oder Erdbeben, die ganze Landstriche verwüsten können, stellen ernsthafte Gefahren dar. Solche Risiken können enorme Schäden verursachen und bis hin zum Totalverlust führen.



© Jürgen Fälchle / AdobeStock

Die Elementarschadenversicherung kann entweder als Zusatz zur Wohngebäudeversicherung oder zur Hausratversicherung abgeschlossen werden. Schäden am Gebäude sind durch die Wohngebäudeversicherung abgedeckt, während Schäden am Hausrat in der Regel durch die Hausratversicherung abgesichert werden. Als Faustregel gilt: Alles, was fest mit dem Gebäude verbunden ist (z. B. Wände, Böden, Dächer), gehört zur Wohngebäudeversicherung, während alles, was ohne Zerstörung aus dem Haus entfernt werden kann (z. B. Möbel, elektronische Geräte), zur Hausratversicherung zählt.

Besonders wichtig ist es, sicherzustellen, dass in der eigenen Wohngebäude- und/oder Hausratversicherung auch die Elementargefahren wie Überschwemmung, Rückstau und Erdbeben eingeschlossen sind. Diese Informationen lassen sich im Versicherungsschein nachlesen. Sollte es Unklarheiten geben, ist es ratsam, sich direkt an den Versicherer zu wenden und sich schriftlich oder per E-Mail bestätigen zu lassen, dass diese Risiken abgedeckt sind.

Da sich die Tarife der Versicherer im Laufe der Zeit ändern können – sei es durch

Erweiterungen oder günstigere Konditionen – empfiehlt es sich, alle paar Jahre beim Versicherer nach besseren oder preiswerteren Tarifen zu fragen. Der Versicherer ist verpflichtet, diese Anfrage zu beantworten und seine Versicherungsnehmer umfassend zu beraten. Dabei muss er alle relevanten Tarife vorstellen und dabei auch empfehlen, welcher Tarif warum am besten zu den individuellen Bedürfnissen der Verbraucher:innen passt. Zudem hat der Versicherer ein Dokument zu erstellen, das festhält, welche Fragen gestellt, wie diese beantwortet und welche Empfehlungen abgegeben wurden.

Die hohen Schadenssummen, die durch Naturkatastrophen entstehen können – wie beispielsweise das Hochwasser, das 2024 in Baden-Württemberg verheerende Schäden anrichtete, insbesondere im Rems-Murr-Kreis – verdeutlichen, wie wichtig der Schutz vor den finanziellen Folgen von Elementarschäden ist. In Baden-Württemberg haben dies bereits die allermeisten Menschen erkannt: Rund 94 Prozent der privaten Immobilien sind hier gegen Elementarschäden versichert.

Es gibt jedoch auch Gebiete, in denen diese Absicherung nicht selbstverständlich ist. In anderen Bundesländern liegt die Versicherungsdichte teils unter 40 Prozent, der bundesweite Schnitt liegt bei etwas über 50 Prozent. Das bedeutet, dass unversicherte Verbraucher:innen bei einem großen Schadensereignis auf Staatshilfe hoffen müssen – eine unglückliche Situation, die auch die Versicherten betrifft, da sie über ihre Steuern mitfinanzieren müssen, was eigentlich durch private Versicherungen abgedeckt werden könnte.

Versicherungsdichte bundesweit bei 50 Prozent

In diesem Zusammenhang wäre ein Modell mit Pflichtversicherung und einer Staatshaftungskomponente verbraucherorientiert. Dieses Modell würde sicherstellen können, dass alle Gebäude versichert sind, ohne dass Verbraucher:innen übermäßig belastet werden. Alle zahlen einen risikoorientierten Beitrag, und der Staat könnte bei besonders risikobehafteten Grundstücken den in diesem Fall höheren Beitrag zum Teil übernehmen. So würde ein fairer Ausgleich geschaffen werden, bei dem niemand benachteiligt wird. Es ist erfreulich, dass der Koalitionsvertrag der Bundesregierung bereits eine Lösung in diese Richtung vorsieht. Auch die Ministerpräsidenten der Länder haben sich in den letzten Jahren wiederholt für eine Pflichtversicherung ausgesprochen. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg setzt sich bereits seit langem für ein solches Modell ein.

Dread-Disease-Versicherung: Eine Alternative zur Berufsunfähigkeitsversicherung?

Manchmal wird in unseren Beratungen die Frage aufgeworfen, ob eine Dread-Disease-Versicherung (DD) eine Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) ersetzen kann. Doch trotz Ähnlichkeiten verfolgen die beiden Versicherungen grundlegend unterschiedliche Zielsetzungen.

Die BU dient dazu, den finanziellen Verlust dem Bedarf des jeweiligen Verbrauchers entsprechend auszugleichen, der entsteht, wenn jemand aufgrund gesundheitlicher Probleme seine Arbeitskraft verliert. Die zentrale Überlegung des Versicherungsnehmers lautet hier: „Welche finanziellen Mittel benötige und möchte ich, wenn ich meinen Beruf nicht mehr ausüben kann?“



© Felixpeopleimages.com / AdobeStock

Die Dread-Disease-Versicherung hingegen hat nicht direkt den Verlust der Arbeitskraft zum Thema. Sie schützt vor den finanziellen Folgen schwerer Krankheiten, die in den Versicherungsbedingungen festgelegt sind. Wird eine dieser Krankheiten mit einer bestimmten Schwere diagnostiziert, erfolgt die Auszahlung der vereinbarten Versicherungssumme – in der Regel als Einmalzahlung, nicht als monatliche Rente. Die Idee der DD stammt aus Südafrika und sollte ursprünglich als Einmalzahlung dabei helfen, dort teure medizinische Behandlungen oder Operationen zu finanzieren. In Deutschland jedoch ist die Behandlung für schwere Krankheiten regelmäßig auch ohne zusätzliche finanzielle Absicherung sichergestellt.

Betrachtet man die Dread-Disease-Versicherung als möglichen Ersatz für eine BU, könnte sie nur dann eine Alternative sein, wenn sie alle Krankheiten abdeckt, die zu einer Berufsunfähigkeit führen. Doch das ist nicht der Fall. Eine so umfassende Absicherung wie bei der BU wäre nur möglich, wenn alle denkbaren Krankheiten, die zu einer Berufsunfähigkeit führen könnten, nach den Versicherungsbedingungen versichert wären. Doch dies ist nicht nur schwer vorstellbar, sondern auch

nicht umgesetzt, da die Liste der in der DD versicherten Krankheiten in der Praxis meist recht begrenzt ist.

Ein kritischer Punkt ist, dass psychische Erkrankungen, die heutzutage eine der häufigsten Ursachen für Berufsunfähigkeit sind, in den Dread-Disease-Tarifen nicht abgedeckt sind. Eine Versicherung, die auf einer begrenzten Liste von Krankheiten basiert, bietet daher zur Absicherung des finanziellen Risikos des Arbeitskraftwegfalls nicht den umfassenden Schutz einer Berufsunfähigkeitsversicherung. Damit stellt die DD nur eine mehr oder weniger sehr kleine Ausschnittsdeckung der vielen gesundheitlichen Risiken dar, die zu einem

Wegfall des Arbeitseinkommens führen können. Entsteht der Verlust der Arbeitskraft nicht durch die aufgelisteten Krankheiten, sondern durch andere, in der DD nicht versicherten Krankheiten, besteht kein Versicherungsschutz und es gibt keine Leistung.

Dread-Disease-Versicherung ist kein Ersatz für BU

Allerdings kann die Dread-Disease-Versicherung für Verbraucher:innen mit anderem Bedarf sinnvoll sein. Wenn jemand mit einer schweren, möglicherweise tödlichen Krankheit konfrontiert ist, bietet die DD eine einmalige Zahlung, die es ermöglicht, letzte Wünsche zu erfüllen. In solchen Fällen ist eine Einmalzahlung von beispielsweise 100.000 Euro regelmäßig sinnvoller als eine monatliche Rente, die über Jahre ausgezahlt wird.

Abschließend lässt sich sagen, dass die Dread-Disease-Versicherung keinen Ersatz für eine Berufsunfähigkeitsversicherung darstellt. Denn sie verfolgt eine ganz andere Zielrichtung.

Info- und Termintelefon

Wir beraten Sie gerne persönlich. Vereinbaren Sie Ihren individuellen Termin in einer unserer Beratungsstellen.
Montag bis Donnerstag 10 – 18 Uhr
Freitag 10 – 14 Uhr

(0711) 66 91 10

Homepage

www.vz-bw.de

Termine online vereinbaren

Sie haben Ärger mit Ihrem Mobilfunkanbieter? Ihre Bank kündigt einen Vertrag aus heiterem Himmel? Die Handwerkerrechnung ist deutlich teurer als das Angebot? Sie können Ihren Beratungstermin bei uns auch bequem online vereinbaren:
www.vz-bw.de/termin-online-vereinbaren

Unsere Leistungen – unsere Preise

Stand Dezemberrn 2024

Preis- und Angebotsänderungen möglich, aktuelle Preise entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter www.vz-bw.de/beratungsangebote/preise

Beratung, telefonisch			€
Preis pro Minute			1,99
Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht			
Rechtsberatung Standard	schriftlich oder persönlich		25,00
Rechtsberatung Groß	schriftlich oder persönlich		50,00
Rechtsberatung Spezial	schriftlich		160,00
Lebensmittel und Ernährung			
Rechtsberatung Standard	schriftlich oder persönlich		25,00
Fachberatung Lebensmittel, Nahrungsergänzung und Ernährung	schriftlich		kostenlos
Versicherungen			
Rechtsberatung Standard	schriftlich		33,00
Rechtsberatung Groß	schriftlich		66,00
Fachberatung je Versicherungssparte Klein	persönlich		90,00
Fachberatung je Versicherungssparte Groß	persönlich		130,00
Prioritäten- und Budgetberatung	persönlich		170,00
Gesundheitsdienstleistungen			
Rechtsberatung Standard	schriftlich oder persönlich		25,00
Altersvorsorge, Banken, Kredite			
Rechtsberatung Standard	schriftlich		33,00
Fachberatung zu Finanzverträgen (je Vertrag)	schriftlich oder persönlich		45,00
Private Altersvorsorge/Geldanlage	persönlich		310,00
Immobilienfinanzierung	persönlich		245,00
Vorfälligkeitsentschädigung (je Vertrag)	schriftlich		80,00
Zinsnachberechnung von Sparverträgen (je Vertrag)	schriftlich		80,00
Bauen, Wohnen, Energie			
Rechtsberatung Standard	schriftlich oder persönlich		25,00
Rechtsberatung Groß	schriftlich oder persönlich		50,00
Rechtsberatung Spezial	schriftlich		160,00
Mietrechtsberatung	mietrechtliche Erstberatung, persönlich		22,00
	(+11,00 € pro weitere 10 Minuten)		
Energieprojekt			
Energieberatung	schriftlich, telefonisch, persönlich	*kostenlos	
	Beratung zu Hause	bis zu 40 € Eigenanteil	

* gefördert durch Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Für unsere Rechtsberatung Standard und unsere Mietrechtsberatung bieten wir einen Sozialpreis für Bezieher:innen von Bürgergeld, Sozialhilfe, Grundsicherung und Bafög an. Bitte bringen Sie zu dem Beratungstermin einen geeigneten Nachweis mit.
Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Telefonische Express-Beratung

Die Beratung eignet sich für einfache Rechtsfragen, die sich ohne Unterlagen klären lassen. Unsere telefonische Express-Beratung kostet 1,99 Euro/Minute (inkl. Mehrwertsteuer, aus allen Netzen)

Mo bis Fr 9 – 12 Uhr und Mi 15 – 18 Uhr	
Telekommunikation, Reise, allgemeines Verbraucherrecht	
0 900 5 77 44 25	
Bauen, Wohnen, Energieverträge	
0 900 5 77 44 26	
Altersvorsorge, Banken, Kredite	
0 900 5 77 44 27	
Versicherungen	
0 900 5 77 44 29	
Mi 15 – 18 Uhr und Do 9 – 12 Uhr	
Pflege und Gesundheit	
0 900 5 77 44 28	

Bitte beachten Sie: Mit der Entgegennahme unserer Dienstleistung per Telefon oder E-Mail erlischt Ihr Widerrufsrecht gemäß §§ 312d, 355 BGB. Der Vertrag wird dann einschließlich Ihrer Zahlungspflicht unmittelbar wirksam.
Infos zum Datenschutz: www.vz-bw.de/datenschutz

Beratungsstellen & Öffnungszeiten

(Beratungstermine nach Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Zeiten)

Freiburg Kaiser-Joseph-Straße 271 79098 Freiburg Di 10–13 Uhr Do 15–18 Uhr
Friedrichshafen Riedleparkstraße 1 88045 Friedrichshafen Mo 14–17 Uhr Mi 10–13 Uhr
Heidelberg Poststraße 4 69115 Heidelberg Di 9–12 Uhr Do 14–17 Uhr
Heidenheim Hintere Gasse 60 89522 Heidenheim Mi 9–12 Uhr Do 14–17 Uhr
Karlsruhe Kaiserstraße 167 76133 Karlsruhe Mo 13–17 Uhr Mi 10–14 Uhr
Mannheim N 4, 13–14 68161 Mannheim Di 14–16 Uhr Mi 13–17 Uhr
Neckarsulm Schindlerstraße 9 74172 Neckarsulm Di 10–14 Uhr Mi 13–17 Uhr
Reutlingen Kanzleistraße 20 72764 Reutlingen Do 13–17 Uhr
Schwäbisch Hall Steinerner Steg 6 74523 Schwäbisch Hall Di 9–12 Uhr Do 13–16 Uhr
Stuttgart Paulinenstraße 47 70178 Stuttgart Mo + Fr 10–14 Uhr Di bis Do 10–17 Uhr
Ulm Frauengraben 2 89073 Ulm Di + Do 13–17 Uhr
Villingen-Schwenningen Winkelstraße 7 (Haus D) 78056 Villingen-Schwenningen Di 10–14 Uhr Do 13–17 Uhr
Waldshut-Tiengen Poststraße 2 Parkhaus Kornhaus 79761 Waldshut-Tiengen Di 15–17 Uhr Do 10–12 Uhr



Wir beraten Sie gerne.
Terminvereinbarung unter 0711 66 91 10
Mo bis Do 10–18 Uhr, Fr 10–14 Uhr

Bundeshotline (kostenfrei) unter 0800 – 809 802 400
Mo bis Do 8-18 Uhr, Fr 8-16 Uhr
www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

Kostenlose Online-Seminare

Anmeldung zu diesen Veranstaltungen online auf
www.vz-bw.de/online-seminare-bw

Altersvorsorge, Banken, Kredite

- 13. November 18 Uhr** | Private Altersvorsorge (Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 13. November 18 Uhr** | Verträge beenden – Schuldenfalle vermeiden
(Kooperation mit der VHS Unterland)
- 20. November 18 Uhr** | Private Altersvorsorge
- 20. November 18 Uhr** | Risiko Eigenheim? Wie viel kann ich mir leisten?
(Kooperation mit dem HdF Heilbronn)
- 11. Dezember 18 Uhr** | Geldanlage mit ETFs
- 11. Dezember 18 Uhr** | Immobilienfinanzierung – Risiko Eigenheim?
(Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 15. Januar 2026 18 Uhr** | Geldanlage mit ETFs (Kooperation mit der VHS Freiburg)

Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht

- 4. November 18 Uhr** | Fokuswoche Vorsorge: Digitale Vorsorge- und Nachlassregelung
- 4. November 18 Uhr** | Passwortsicherheit – Apps und Endgeräte sicher schützen
(Kooperation mit der VHS Neckarsulm)
- 5. November 18 Uhr** | Fokuswoche Vorsorge: Digitale Vorsorge- und Nachlassregelung
- 6. November 18 Uhr** | Fokuswoche Vorsorge: Digitale Vorsorge- und Nachlassregelung
- 6. November 18 Uhr** | Fake Shops (Kooperation mit der Gmünder VHS)
- 11. November 18 Uhr** | Social Media- (un)soziale Netzwerke?
(Kooperation mit der VHS Hechingen)
- 11. November 18 Uhr** | Sicher im Internet (Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 19. November 18 Uhr** | Bezahlen ohne Geldbeutel – Mobile und Online Payment
(Kooperation mit dem Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg)
- 20. November 18 Uhr** | Das Geschäft mit dem Notfall – was muss bei Handwerker-
aufträgen beachtet werden (Kooperation mit der VHS Bad
Urach-Münsingen)
- 26. November 18 Uhr** | Mobile und Digital Payment: Digitale Bezahlmethoden
(Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 28. November 18 Uhr** | Smartphone, Apps & Co. (Kooperation mit der Gmünder VHS)
- 4. Dezember 18 Uhr** | Meine Rechte bei Weihnachtseinkäufen
- 18. Dezember 18 Uhr** | Shared Mobility – Die Welt des Teilens von Fahrzeugen
(Kooperation mit der VHS Filderstadt)
- 15. Januar 2026 18 Uhr** | AI – Künstliche Intelligenz: Einsatzbereiche und Risiken

Versicherungen, Pflege, Gesundheit

- 3. November 18 Uhr** | Fokuswoche Vorsorge: Patientenverfügung
- 4. November 18 Uhr** | Pflege zu Hause organisieren (Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 27. November 18 Uhr** | Digitalisierung im Gesundheitswesen
(Kooperation mit der Mannheimer Abendakademie)
- 2. Dezember 18 Uhr** | Versicherungen für junge Leute und Berufsstarter*innen
(Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 4. Dezember 18 Uhr** | Entlastung pflegender Angehöriger (Kooperation mit der
VHS Bad Urach-Münsingen)
- 9. Dezember 18 Uhr** | Gesundheits-Apps (Kooperation mit der VHS Herrenberg)
- 9. Dezember 18 Uhr** | Gesundheits-Apps (Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 16. Dezember 18 Uhr** | Richtig versichert (Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 18. Dezember 18 Uhr** | Pflegezusatzversicherung
- 8. Januar 2026 18 Uhr** | Richtig versichert
- 14. Januar 2026 18 Uhr** | Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
(Kooperation mit der VHS Bad Urach-Münsingen)

Lebensmittel und Ernährung

- 6. November 18 Uhr** | Nahrungsergänzung – gesünder leben durch Pillen und Pulver?
- 12. November 18 Uhr** | Sparen beim Einkaufen und Essen
- 3. Dezember 17 Uhr** | Von Besteck bis Verpackung – Lebensmittelkontaktmaterialien

Bauen, Wohnen, Energie

- 3. November 18 Uhr** | Ü20-PV-Altanlagen im Wandel: Repowering und Perspektiven
nach dem EEG
- 4. November 18 Uhr** | So klappt es mit der Wärmepumpe!
- 4. November 18 Uhr** | Fragen zur Heizkostenabrechnung? –
Wir zeigen Ihnen wie es geht!
- 5. November 18 Uhr** | Lohnt sich das für mich? Smart Meter, dynamische Stromta-
rife & intelligente Systeme – einfach erklärt
- 6. November 18 Uhr** | Schimmel im Wohnraum? – Das können Sie tun!
- 11. November 18 Uhr** | Sie geben Gas, aber Ihre Räume bleiben kalt? –
Heizlastberechnung, hydraulischer Abgleich, Sanierungs-
fahrplan und Förderung
- 12. November 18 Uhr** | Wie erfülle ich das Ewärmeg?
- 12. November 18 Uhr** | Energetischen Verlust vermeiden – Schäden an der Gebäude-
hülle erkennen und beheben
- 13. November 18 Uhr** | Wie gelingt der Heizungstausch?
- 13. November 18 Uhr** | Vertrautes Heim mit neuester Heiztechnik –
Wärmepumpe im Bestand
- 17. November 16 Uhr** | Energiewende fängt zu Hause an – Gebäudehülle und Technik
- 18. November 18 Uhr** | Mach dein Zuhause klimafreundlich warm – Heizen mit
erneuerbaren Energien!
- 24. November 18 Uhr** | Photovoltaik – Mit Sonne rechnen!
- 25. November 17 Uhr** | Sie geben Gas, aber Ihre Räume bleiben kalt? – Heizlastbe-
rechnung, hydraulischer Abgleich, Sanierungsfahrplan und
Förderung
- 27. November 18 Uhr** | Wie erfülle ich das Ewärmeg?
- 2. Dezember 18 Uhr** | Fragen zur Heizkostenabrechnung? –
Wir zeigen Ihnen wie es geht!

ETF als Geldanlage und Altersvorsorge Bequem und rentabel investieren

1. Auflage 2025 | ca. 276 Seiten | 16,5 x 21,0 cm | Broschur
Buch 28,00 € | Bestell-Nr. ?? | ISBN: 978-3-86336-421-2

Das in ETF verwaltete Vermögen ist in den letzten Jahren rasant gewachsen und beträgt mittlerweile über 1,4 Billionen Euro. Allein an der Frankfurter Wertpapierbörse werden über 2.000 verschiedene ETF gehandelt. Auch in der Beratungspraxis der Verbraucherzentralen nimmt das Interesse an ETF seit Jahren zu. Eine erfolgreiche Anlagestrategie muss einfach und intelligent sein. Aktien-ETF spielen dabei eine zentrale Rolle, denn sie ermöglichen es auch Kleinanlegern, zu einem Bruchteil der Kosten anderer Fonds und privater Versicherungen langfristig gewinnbringend und dank breiter Streuung mit begrenztem Risiko am Aktienmarkt zu investieren.

- Basiswissen: Was sind ETF und wie funktioniert der Aktienmarkt?
- Vorteile nutzen: Warum ETF die erste Wahl sein sollten
- Vorsicht: Auch bei der Anlage in ETF gibt es Fallstricke
- Praxiswissen: In fünf Schritten zum ETF
- Extra: Aus der Beratungspraxis der Verbraucherzentralen – typische Beispiele und Musterfälle

Alles, was man wissen muss, um den Vermögensaufbau in die eigene Hand zu nehmen: Der Ratgeber erklärt, was ETF sind und warum sie die erste Wahl bei Geldanlage und Altersvorsorge sein sollten. Und er zeigt, wie sich gute und günstige ETF finden lassen und worauf es dabei ankommt. Praxisnah werden alle Schritte von der Auswahl über den Kauf bis hin zum Verkauf und lebenslangem Entnahmeplan erläutert.



Ab jetzt finanziell unabhängig
Ein nachhaltiger Finanzplaner für Frauen

Immobilienfinanzierung ist eine komplexe Angelegenheit. Gerade deshalb ist es wichtig, sich umfassend zu informieren und zu wissen, welche Konsequenzen bestimmte Entscheidungen nach sich ziehen. Denn nur dann können Sie die Angebote der Finanzinstitute beurteilen und das Beste für sich herausholen.

Ob Sie kaufen, bauen oder sanieren wollen – auf die kluge Immobilienfinanzierung kommt es an

Hauskauf und Finanzierung: Den Traum von den eigenen vier Wänden zu verwirklichen ist für viele Menschen ein wichtiges Lebensziel.

Dies berücksichtigt auch der Gesetzgeber, indem er die selbst genutzte Immobilie mit der Einführung des sogenannten Wohn-Riesters in den Kreis der Anlageformen aufgenommen hat, für die es im Rahmen der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge Zulagen und Steuervorteile gibt. Denn wer im Alter keine Miete zahlen muss, hat unterm Strich mehr Geld, um seine Lebenshaltungskosten zu bestreiten.



200 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | 2. Auflage 2021 |
Buch 16,90 € | ISBN: 978-3-86336-122-8 |
E-Book 13,99 € | ISBN: 978-3-86336-301-7



216 Seiten | 16,5 x 22,0 cm
Buch 24,00 € | 1. Auflage 2023 | Bestell-Nr. BW66-01
E-Book 19,99 € | Bestell-Nr. EB143-01 |
ePub (6,84 MB) PDF 19,99 € | Bestell-Nr. EB130-01 |
PDF (9.53 MB)

Ratgeber Wärmepumpe
Klimaschonend, effizient, unabhängig

Dieser Ratgeber unterstützt Immobilienbesitzer von Bestandsgebäuden beim Wechsel der Heizungsanlage. Und er richtet sich auch an diejenigen, die eine neue Immobilie bauen oder kaufen:

- Welche Techniken stehen zur Verfügung und welche eignet sich für mein Haus?
- Was kostet eine Wärmepumpe, wie wird die Anschaffung gefördert und wie hoch sind die Betriebskosten?
- Eignet sich mein Haus überhaupt für eine Wärmepumpe? Reicht die Wärmedämmung, muss ich Heizkörper austauschen?
- Wie gehe ich Schritt für Schritt vor, wenn ich eine Wärmepumpe anschaffen möchte?
- Wie Sorge ich für einen optimalen Betrieb der Wärmepumpe?



192 Seiten | 1. Auflage 2025 |
16,5 x 22 cm |
€ 19,90 | ISBN: 978-3-86336-179-2
E-Book € 15,99 (ePub) | ISBN:
978-3-86336-366-6

Fit und gesund – für Frauen ab 50
Physiologie, Bewegung, Ernährung – für mehr Lebensqualität

- Menopause, Hormonhaushalt, Knochenbau, Nährstoffbedarf: Was verändert sich im weiblichen Körper?
- Sport – Muskelaufbau statt Muskelabbau, Ausdauer und Stressmanagement: Warum Bewegung so wichtig ist

Wir werden 100

Eine heute 50-jährige Frau wird im Durchschnitt 88,2 Jahre alt. Sie kann mit einer 13-prozentigen Wahrscheinlichkeit überdies auch noch ihren 100. Geburtstag erleben. Doch wie sieht das Leben im vermeintlichen Alter aus, das noch so weit weg scheint? Wie können eine ausreichende Versorgung mit Nährstoffen, besseres Stressmanagement und ein achtsamer Lebensstil Symptome lindern? Geht mehr Bewegung auch im Alter? Was bringen Nahrungsergänzungsmittel oder bioidentische Hormone? Wechseljahre dauern im Schnitt siebeneinhalb Jahre, es können aber in Einzelfällen auch bis zu 15 Jahre sein, bis sich der weibliche Körper „umgebaut“ hat. Belastende Beschwerden müssen dabei keineswegs ein dauerhafter Begleiter sein. Denn für viele gibt es Behandlungsmöglichkeiten – was nicht zwangsläufig Hormontherapie heißen muss

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. mit Kundeninformationen für Bestellungen per Telefon, Fax, E-Mail

1. Geltungsbereich

Für Ratgeberlieferungen der Verbraucherzentrale NRW e.V. gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Vertragspartner

Der Kaufvertrag kommt zustande mit der Verbraucherzentrale NRW e. V., vertreten durch den Vorstand, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Vereinsregister Amtsgericht Düsseldorf VR 4130, Tel.: (02 11) 3 809 555, Fax: (02 11) 3 809 235, E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de

3. Angebot und Vertragsschluss

Ihre Bestellung stellt ein Angebot an die Verbraucherzentrale NRW e.V. zum Abschluss eines Kaufvertrages dar. Der Kaufvertrag über gedruckte Ratgeber kommt erst dann zustande, wenn wir die bestellten Ratgeber an Sie absenden. Sie sind vier Werktage an Ihr Angebot gebunden.

4. Widerrufsrecht

Für gedruckte Ratgeber gilt: Verbraucher haben ein Widerrufsrecht von vier Wochen. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vier Wochen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vier Wochen ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, Waren in Besitz genommen haben beziehungsweise hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns **Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. Versandservice der Verbraucherzentralen, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Tel (0211) 3809-215, Fax: (0211) 3809-235, E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de** mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über

Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das nebenstehende Muster-Widerrufsfomular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an die Firma Sigloch Distribution GmbH & Co. KG, Tor 6–10, Am Buchberg 8, 74572 Blaufelden, zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist.

5. Preise und Versandkosten

Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer und sonstige Preisbestandteile und verstehen sich zuzüglich der Versandkosten. Für die Lieferung von gedruckten Ratgebern innerhalb Deutschlands berechnen wir eine Pauschale für Versand- und Portokosten wie folgt:

Bestellwert	Versand- und Portokosten (Inland)	
bis 19,99 €	2,50 €	
ab 20,00 €	versandkostenfrei	
Bei Lieferung von gedruckten Ratgebern per Post in die Länder Belgien, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz berechnen wir eine Pauschale für Versand- und Portokosten wie folgt:		
Bestellwert	Versand- und Portokosten (Ausland)	
bis 10,00 €	5,00 €	
bis 20,00 €	8,50 €	
bis 40,00 €	14,00 €	
bis 60,00 €	20,00 €	
über 60,00 €	30,00 €	

6. Lieferung

Die Lieferung von gedruckten Ratgebern erfolgt nur innerhalb Deutschlands sowie in die unter Ziffer 5 genannten Länder mit DHL. Die Lieferzeit beträgt für das Inland ca. vier Tage, für das Ausland ca. acht Tage.

7. Nutzungsrechte

Die Inhalte der Ratgeber unterliegen generell dem Schutz des Urheberrechts.

8. Verpackungen

Unsere Verpackungen werden gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (VerpackV) beim dualen System Eko-Punkt lizenziert.

9. Zahlung

Die Zahlung erfolgt per Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist binnen acht Tagen auf unser Konto zu überweisen.

10. Beanstandungen

Sollten Sie Beanstandungen haben, wenden Sie sich bitte an die in Ziffer 4 angegebene Adresse.

11. Gewährleistung

Für sämtliche Lieferungen bestehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

12. Datenschutzhinweis

Wir haben Ihre persönlichen Daten zur Abwicklung des Bestell- und Zahlungsverkehrs sowie für unsere Kundenbetreuung gespeichert und erlauben uns, Sie fortan über unsere Publikationen schriftlich zu informieren. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie jederzeit dieser Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte an die in Ziffer 4 angegebene Adresse.

..... ✂

• **Muster-Widerrufsfomular**

•

• An: Verbraucherzentrale NRW e.V.

• Versandservice der Verbraucherzentralen

• Mintropstraße 27 | 40215 Düsseldorf

• Fax: 02 11/3 809 235

• E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de

• Hiermit widerrufe(n) ich/wir^{*)} den von mir/uns^{*)}

• abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der

• folgenden Waren:

•

• Titel der Ratgeber

•

• bestellt am erhalten am

•

• Mein Name

•

• Meine Anschrift

•

•

• Datum, Unterschrift

•^{*) Unzutreffendes streichen}



184 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappen-
broschur | 1. Auflage 2023 | Buch 20,00 €
Bestell-Nr. ET46-01 | E-Book 15,99 € |
Bestell-Nr. EB138-01 | (8,29 MB)
PDF 15,99 € | Bestell-Nr. EB137-01 |
(6.81 MB)

Wie ernähre ich mich
bei Arthrose?

Praktische Hilfen für den Alltag

- Medizinische Einordnung zu Ursache, Erscheinen
und Behandlung
- Makro- und Mikronährstoffe, Ballaststoffe,
Verdauung und Stoffwechsel
- Was Gewicht mit Arthrose zu tun hat
- Wie kann kochen leicht gehen?

Rezepte – gesund, vielseitig, lecker:

Mit der richtigen Vorbereitung zum Erfolg

Wer die Diagnose „Arthrose“ erhält, der weiß, dass diese
nicht über Nacht wieder verschwindet, sondern langer
Begleiter bleiben wird. Der Ratgeber erläutert die
gesundheitlichen und medizinischen Zusammenhänge
und beleuchtet, was Essen und Trinken mit Arthrose zu
tun haben. Das Autorenteam stärkt die eigenen Hand-
lungskompetenzen der Betroffenen, indem es alltags-
taugliche Anreize gibt und mit einer Vielzahl von
Ernährungstipps und Rezepten den Fokus auf Machbar-
keit und Zeiteffizienz setzt.

Feuchtigkeit und Schimmelbildung
Erkennen, beseitigen, vorbeugen

- So wirkt sich Schimmel auf die Gesundheit aus
- Typische Ursachen für einen Feuchte- oder Schimmelschaden
- Was tun bei einem Schaden?
- So gehen Sie Schritt für Schritt vor
- Wenn Selbsthilfe nicht reicht: So finden Sie qualifizierte Experten
- Wer zahlt? Mietrecht, Baurecht und Versicherungsrecht kompakt erläutert
- Schimmelbefall vermeiden: Tipps zum Umbau und zur Nutzung

Schimmel und Feuchtigkeit in der Wohnung?

Schimmel kann zu Schäden am Haus führen, sich negativ auf das Raumklima
auswirken und sogar die Gesundheit gefährden – und zudem eine aufwendige
Sanierung und einen aufreibenden Rechtsstreit nach sich ziehen. Doch es gibt
Lösungen. Dieser Ratgeber informiert umfassend, kompetent und praxisorientiert.
Besonders praktisch: Ein Erste-Hilfe-Kapitel gibt kurz und knapp Antworten auf
die zehn wichtigsten Fragen



224 Seiten | 16,5 x 22,0 cm
2. Auflage 2023 | Buch 24,00 € |
ISBN: 978-3-86336-178-5
E-Book 19,99 € |
ISBN: 978-3-86336-341-3
PDF 19,99 € |
ISBN: 978-3-86336-325-3



168 Seiten | 16,5 x 22,0 cm |
23. Auflage 2025 | Buch 12,00 € |
ISBN: 978-3-86336-414-4
E-Book 9,99 € |
ISBN: 978-3-86336-361-1

Patientenverfügung

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

- Rechtssicherheit für alle notwendigen Dokumente
- Die verschiedenen Möglichkeiten der Vorsorge
- Textbausteine und Muster als Formulierungshilfen

Nur, wer eine Patientenverfügung aufgesetzt hat, kann sicher sein, dass
seine Wünsche zum Beispiel zu lebensverlängernden Maßnahmen auch
umgesetzt werden. Wie diese klar, eindeutig und rechtssicher formuliert
wird, erläutert der Ratgeber mit Formulierungshilfen und vielen Bei-
spielen. Mit dieser **Patientenverfügung**, einer **Vorsorgevollmacht** und
einer **Betreuungsverfügung** legen Sie Ihre persönlichen Wünsche und
Vorstellungen fest. Sie sind sofort auf der sicheren Seite, wenn Sie diese
schriftlich verfassen. Mithilfe unseres Ratgebers, den Textbausteinen
und Musterformularen ist das kein Problem.
Diese Patientenverfügung entspricht den aktuellen Anforderungen des
Bundesgerichtshofes (BGH): Eine Patientenverfügung ist nur dann
bindend, wenn sie ausreichend konkret formuliert ist – ansonsten gibt
es zu viele Interpretations- und somit Handlungsspielräume für Ärzte
und Angehörige.

Mitglieder herzlich willkommen!

Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag – mindestens 20 Euro im Jahr, gern auch mehr – unterstützen Sie die Verbraucherarbeit in Baden-Württemberg. So hätten wir in der Vergangenheit
viele wichtige Prozesse ohne die Beiträge unserer Fördermitglieder nicht führen können. Wenn durch unsere Verfahren Allgemeine Geschäftsbedingungen kundenfreund-
licher formuliert werden müssen oder unlautere Werbemaßnahmen verboten werden, kommen diese Ergebnisse allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute. Natürlich
sollen Sie als Fördermitglied auch persönlich profitieren: Wir bieten Ihnen regelmäßig aktuelle Informationen in unserer VerbraucherZeitung, die Sie als Mitglied frei Haus
erhalten. Und nicht vergessen: Der Mitgliedsbeitrag kann auch steuerlich geltend gemacht werden, denn die Verbraucherzentrale ist eine gemeinnützige Organisation.

Beitrittserklärung

Ich werde Fördermitglied bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.
Meine Mitgliedschaft ist immer mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres
kündbar. Mein Jahresbeitrag beträgt _____ Euro (mindestens 20,00 Euro)

Name	
Vorname	Titel
Straße, Hausnummer	
PLZ	Wohnort
Telefon	
E-Mail	
Datum	Unterschrift

Mitgliedsbeiträge für die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. können steuerlich als Sonderausgaben geltend
gemacht werden: Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. ist vom Finanzamt Stuttgart – Körperschaften wegen
ausschließlicher und unmittelbarer Förderung der Verbraucherberatung als besonders förderungswürdig anerkannt
(Freistellungsbescheid vom 19.2.2024, Nr. 99018/06485).
Wir speichern die für unsere Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch.
Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.vz-bw.de/datenschutz

Bitte abschicken an:

Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg e.V.
Mitgliederbetreuung
Paulinenstraße 47
70178 Stuttgart

oder per
E-Mail: mitglieder@vz-bw.de
Fax: (0711) 66 91 50

Aktuelle Informationen er-
reichen mich am besten unter

☐ meiner Postanschrift

☐ meiner E-Mail Adresse

☐ meiner Faxnummer

Beitragszahlung

Sie können den Mitgliedsbeitrag per
Überweisung, Dauerauftrag oder
Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-
mandat) bezahlen. Wenn Sie uns ein SEPA-
Lastschriftmandat erteilen, buchen wir den
Mitgliedsbeitrag einmal im Jahr von ihrem
Konto ab.

Bitte teilen sie uns Ihre Entscheidung
mit und kreuzen Sie an:

- ☐ Ich möchte, dass der Mitgliedsbeitrag
jährlich abgebucht wird.
Senden Sie mir hierfür ein Formular
für die Erteilung eines SEPA-Lastschrift-
mandats zu.
- ☐ Ich überweise den Mitgliedsbeitrag
nach Erhalt der Rechnung auf
folgende Bankverbindung:

SozialBank AG
IBAN: DE13 3702 0500 0008 7201 01
BIC/SWIFT: BFSWDE33XXX
oder richte einen Dauerauftrag auf das
oben genannte Konto ein.

Mitgliedsnummer / Mandatsreferenz
(auszufüllen von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg)